

## ANLAGE 6

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 17.06.2009:                      Die TWS Netz GmbH beabsichtigt, das oben genannte geplante Neubaugebiet mit einem Erdgas- sowie Wasserverteilnetz zu versorgen. Erforderlich hierfür ist eine Rohrnetzerweiterung Gas und Wasser - Anschlusspunkte ab den in der Angelestraße bzw. Kirchstraße liegenden Versorgungsleitungen Gas und Wasser. Die eigentliche Erschließung erfolgt wie im Bebauungsplan in den ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen/ -wegen. Eine Nahwärmeversorgung für dieses Gebiet ist aus Sicht der TWS nicht wirtschaftlich und wird daher auch nicht weiter vorangetrieben.                      Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Die notwendige technische Infrastruktur kann im festgesetzten Straßenraum verlegt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche erforderliche Erschließungen durch Leitungsrechte gesichert.</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 17.06.2009:                      Da sich im Geltungsbereich keine Freileitungen und Kabel von uns befinden, haben wir keine Einwände. Die geplanten Neubauten werden aus unserem Niederspannungsnetz versorgt.                      Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Die notwendige technische Infrastruktur kann im festgesetzten Straßenraum verlegt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche erforderliche Erschließungen durch Leitungsrechte gesichert.</p>
3.	<p>GVS, Stellungnahme vom 15.05.2009:                      In dem räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes "Angelestraße/Kirchstraße" liegen keine GVS- und GVO-Anlagen und keine von der GVS und E.ON Ruhrgas AG gemeinschaftlich genutzten Anlagen, so dass wir von diesem Verfahren nicht betroffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

4. BUND, Stellungnahme vom 18.06.2009:

Zu den Bauplänen

Im Wohngebiet sollen 20 freistehende Einfamilienhäuser und 22 Doppelhäuser gebaut werden. Damit wird bei einem neuen Baugebiet wieder keine flächensparende Bauweise realisiert. So lässt sich die ungebremste Flächenversiegelung in Ravensburg nicht drosseln.

Auch energiesparende Bauweisen sind nicht vorgesehen. Einige Gebäude sind so ausgerichtet, dass die Sonnenenergie nicht optimal genutzt werden kann.

Damit bleibt das Baugebiet weit hinter den Standards zurück, die möglich und im Sinne der Nachhaltigkeit notwendig sind.

Zum Ausgleichskonzept

Festlegung des Kompensationsbedarfs

Für die Ermittlung der Ausgleichsfläche wurde das Gebiet als Typ B eingestuft. Die Grundflächenzahl wurde  $< 0,35$  festgelegt. Berechnet man jedoch den Anteil der Gesamtfläche, der allein durch Gebäude, Garagen/Carports und die Straßen überbaut werden, so kommt man bereits auf 34 %. Berücksichtigt man, dass die Zugangswege zu den Gebäuden und Garagen/Carports sowie Terrassen noch angelegt werden, ergibt sich ein Versiegelungsgrad von ca. 40 %. Ein Kompensationsfaktor von 0,8 als Mittelwert zwischen Feld All und Feld BII erscheint daher angemessen. Somit würde sich eine Kompensationsfläche ergeben von  $2,25 \text{ ha} \times 0,8 = 1,8 \text{ ha}$  statt der von den Planern errechneten 1,32 ha.

Eine Bewertung des Baumbestandes wurde nicht vorgenommen - ebenso fehlt eine Bewertung des Eingriffs in Streuobstbestände. Auch hier sind die Pläne nachzubessern.

**Keine Berücksichtigung**

Das Baugebiet schließt sich hinsichtlich Gebäudetypologie und Bebauungsstruktur dem benachbarten Siedlungsraum vom Oberhofen an und ergänzt diesen, um einen städtebaulich verträglichen und ortsbildtypischen Abschluss von Oberhofen gewährleisten zu können.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte solare und energetische Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Bebauungskonzept ein verfügbarer Solargewinn von rund 80% erreichbar ist und somit gute Voraussetzungen zur passiven Sonnenenergienutzung gegeben sind.

**Berücksichtigung**

Die Stellungnahme basiert auf einen älteren, vereinfachten, Stand des Umweltberichtes. Der Umweltbericht mit der integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter konkretisiert worden. Die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind in das Festsetzungsgerüst des im Bebauungsplanes eingeflossen.

Die Ausgleichskonzeption sieht sowohl Minimierungsmaßnahmen, (z.B. Erhalt des Birnenbaums Nr. 1) als auch Kompensationsmaßnahmen (zur Aufwertung der Gewässerökologie des Siechenbachs und Maßnahmen zum Artenschutz) vor.

Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im Planungsgebiet

Die Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen sind recht vage formuliert. So gibt es zwar Pläne zur Eingrünung mit heimischen Laubbäumen, es werden jedoch keine Angaben zu Anzahl und Größe gemacht. Vielmehr soll den zukünftigen Grundstückseignern vorgeschrieben werden, dass sie einen 2 Meter breiten Streifen entlang des Kirchweges bepflanzen sollen. Diese Lösung erscheint nicht praktikabel. Wer kein Interesse am Bestand von ökologisch bedeutenden Bäumen hat, wird sich bei der Bepflanzung und Pflege keine Mühe geben. Sinnvoller wäre ein Verzicht auf die letzten Quadratmeter am Kirchweg zugunsten eines mindestens 3 Meter breiten, städtischen Grünstreifens. Hier würde der bestehende Baum Nr. 2 (stattlicher Birnbaum) einen angemessenen Standort haben anstatt wie in der bisherigen Planung zwischen zwei Privatgrundstücken eingeengt zu stehen. Gleiches gilt auch für die im Plan eingetragenen Bäume entlang der Ring- und Zufahrtsstraßen. Sie stehen alle auf den privaten Grundstücken. Ob sie überhaupt gepflanzt, gepflegt und erhalten bleiben, liegt damit in der Hand der zukünftigen Besitzer. Auch hier wäre ein Verzicht auf verkäufliche Flächen zugunsten städtischer Bäume wünschenswert.

Die Pläne zur Anlage von zwei Retentionsmulden sind zu begrüßen. Bei der Aufwertung des Bachlaufes ist ein Erhalt von Baum Nr. 1 (Birnbaum) unbedingt erforderlich.

Der auf der Nordseite des Gebietes stehende Baum Nr. 3 (Obstbaum) steht so nah am Rand, dass auch hier ein Erhalt theoretisch möglich wäre, wenn der zukünftige Grundstückseigner davon überzeugt werden kann. Es wäre angebracht, wenn die Stadt in dieser Hinsicht Einfluss ausübt. Die anderen sieben Bäume werden den Bauvorhaben weichen müssen und sind angesichts ihres ökologischen Wertes im Verhältnis 1 : 5 auszugleichen.

Durchführung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes

Ein genaues Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Metzenmoos wurde in den uns überlassenen Unterlagen nicht benannt. Es sollte jedoch mindestens 1,8 ha groß sein und wirklich eine Aufwertung für Tiere und Pflanzen bedeuten. Dazu gehört nicht nur eine Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland und eine Heckenpflanzung. Denn der Verlust an hochstämmigen Obstbäumen ist durch eine Neupflanzung von mindestens 35 Bäumen auszugleichen. Ebenso wichtig ist eine verbindliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Kompensationsfläche zur langfristigen Pflege der Pflanzen. Am Ortsausgang von Obereschach Richtung Bottenreute gibt es ein abschreckendes Beispiel, wie Auflagen für die Pflege von Streuobstwiesen vom Eigentümer erfolgreich boykottiert werden. Das darf nicht wieder passieren.

Fotos der Bäume und Feldgehölze im Plangebiet

Der Bereich zwischen Siechenbach und dem Verbindungsweg zwischen Angelestraße und Kirchweg ist durch Buschwerk bewachsen. Im Vordergrund ist das Privatgrundstück zu sehen, welches unverändert bleibt.

Der einzige Baum mit einem Stammumfang von über einem Meter ist ein Birnbaum von etwa 10 Meter Höhe (wird im Text unter 2.2. als "Baum Nr. 1" bezeichnet). Etwa 4 Meter Höhe hat ein benachbarter Holunderbusch erreicht. Der Bach führte zum Zeitpunkt der Besichtigung kaum Wasser und wird überwiegend von Gras verdeckt (siehe Bild 1 + 2).

Am südlichsten Punkt wächst ein Busch von ca. 4 Meter Höhe (siehe Bild 3).

Direkt am Kirchweg steht ein stattlicher Birnbaum mit einem Stammumfang von 1,2 Metern und einer Höhe von gut 12 Metern (in 2.2. Baum Nr. 2). Auf dem Orthobild in der Anlage des Stadtplanungsamtes sind zwei weitere Bäume mit noch größerer

### **Teilweise Berücksichtigung**

Das mit dem Landratsamt abgestimmte Kompensationsmaßnahmenkonzept sieht für den artenschutzrechtlichen Ausgleich eine externe Kompensationsfläche, die sich im Eigentum der Stadt Ravensburg befindet, im Gewann Kotzen vor. Auf dieser Fläche wird für den Grünspecht ein Pflegekonzept mit abschnittsweiser Mahd und der Ergänzung des Streuobstbestandes durchgeführt. Zum Erhalt der baumbewohnenden Insekten der zu fällenden Zwetschgenbäume im Norden des Plangebietes, werden die gefälltten Stämme an einem sonnigen Standort gelagert.

### **Kenntnisnahme**

Krone zu sehen, die jedoch nicht mehr vorhanden sind (siehe Bild 4).

Das Grundstück, welches an die Angelestraße 27/1 grenzt, ist verwildert. Dort stehen auch ein paar Büsche von maximal 2 Meter Höhe (siehe Bild 5).

Auf dem Grundstück, welches an die Häuser am Ehrleweg angrenzt, wachsen acht hochstämmige Obstbäume mit etwa einem Meter Stammumfang. Sie erreichen Höhen bis ca. 10 Metern (siehe Bild 6). Der westlichste (Baum Nr. 3) steht nur 2 Meter von einem Privatgrundstück am Ehrleweg entfernt (Bild 7), während die anderen in einer Reihe weiter südlich stehen. Der östlichste (Baum 10) wurde vermutlich durch das Gewitter am 26.05.2009 in Mitleidenschaft gezogen, denn ein Großteil der Krone war abgebrochen (Bild 8).





5. Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 14.07.2009:

Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Keine Anregungen seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Archäologische Denkmalpflege

Es wird gebeten, folgenden Hinweis auf § 20 DSchG nachrichtlich in den Textteil der Planung zu übernehmen:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.

6. Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 29.06.2009:

Stellungnahme Sachbereich: Bodenschutz

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Minimierungsgebot und Ausgleich verlorener Funktionen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine ordnungsgemäße Abwägung und die erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes setzt hinreichende Kennt-

**Berücksichtigung**

Der Hinweis wird aufgenommen.

**Berücksichtigung**

Ziel des Bebauungsplanes ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Daher setzt der Bebauungsplan eine vergleichsweise dichte Bebauung und minimierte Erschließungsflächen fest. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter erfasst und bewertet und darauf aufbauend eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bebauungsplan

nis über den Bestand und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden voraus.

Die Bewertung der Bodenfunktionen am Ort des Eingriffs ist deshalb nach der Arbeitshilfe des Umweltministeriums "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" durchzuführen.

Das Schutzgut Boden wird im Naturhaushalt gleichrangig mit den anderen Schutzgütern betrachtet.

Der geplante Eingriff erfolgt überwiegend im Schutzgut Boden.

Der notwendige Ausgleich hat vorrangig im betroffenen Schutzgut zu erfolgen, daher soll auch überwiegend im Schutzgut Boden ausgeglichen werden.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer vollständigen EingriffsAusgleichsbilanzierung der Bodenfunktionen erfolgen. Entsprechende Maßnahmen, welche die verlorenen Bodenfunktionen wenigstens teilweise kompensieren sind aufzuzeigen.

**Stellungnahme Sachbereich: Grundwasser/Wasserversorgung**  
Auf das Merkblatt Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne wird hingewiesen.

**Stellungnahme Sachbereich: Kommunales Abwasser**

Im Textteil des Bebauungsplanes muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt werden.

Unter Punkt Hinweise sollte sinngemäß aufgenommen werden:  
Abwasser/Niederschlagswasser

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von unreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B.

als Festsetzungen eingeflossen.

### **Kenntnisnahme**

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über das städtische Kanalnetz.

Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt gepuffert in die Vorflut des Siechenbachs. Zur Pufferung wird eine Retentionsanlage in Form von zwei Retentionsbecken hergestellt. Die Retentionsbecken sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Aspekte hinsichtlich der Behandlung und des Umganges mit dem Niederschlagswasser sind auf der Grundlage der entsprechenden Fachgesetze und Verordnungen (z.B. Wassergesetz, Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers, etc.) zu bestimmen und bedürfen somit über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, keine zusätzli-

Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.

Drainagen:

Drainagen sind nur zulässig, wenn

1. kein Grundwasser abgesenkt wird und
2. der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig.

Um das anfallende Niederschlagswasser zu reduzieren, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, die Bodenversiegelung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Zur Flächenbefestigung sind deshalb Verfahren anzuwenden, die den Boden wenigstens teilweise offen halten - z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall und Sickerschächte sind unzulässig.

Für die abwassertechnische Erschließung des Gebietes ist das Benehmen mit der Wasserbehörde herzustellen. Die notwendigen Planunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen.

Stellungnahme Sachbereich: Naturschutz

Umweltbericht/§ 1 a Abarbeitung

Der vorgelegte Bebauungsplan stellt aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage zum BauGB wird verwiesen.

Anmerkungen zur Eingriffsarbeitung:

- Einen Auszug der Eingriffsarbeitung des Landschaftsbüros Deni vom März 2009 liegt bereits den Unterlagen bei: In der Eingriffsregelung werden als Kompensation die Umwandlung von In-

chen Regelungen.

### **Berücksichtigung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der erarbeitete Umweltbericht hat die Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter erfasst und bewertet und darauf aufbauend eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ein Ausgleichsmaßnahmenkonzept erarbeitet. Dieses wurde gegenüber dem Stand März 2009 fortgeführt und mit dem LRA vorabgestimmt und beinhaltet als Kompensationsmaßnahmen den ökologischen Gewässerausbau des Siechenbachs sowie auf einer Streuobstfläche im Gewann Kotzen die Ergänzung des Streuobstbestandes und die Extensivierung der Wiesenfläche.

tensiv- in Extensivgrünland und die Pflanzung von Feldgehölzen im Bereich Metzenmoos vorgeschlagen. Im Vorfeld erfolgten hierzu Abstimmungen mit Herrn Schaal, Fachgruppe Ökologie, dem Naturschutzbeauftragten, Herrn Pfeilsticker und dem Grünordnungsamt, Stadt Ravensburg.

Im weiteren Verfahren ist nachzutragen, auf welchen Grundstücken und in welchem Ausmaß die Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind und wie die vorgesehenen Maßnahmen auf diesen Grundstücken langfristig gesichert werden. Der Nachweis, ob der Eingriff ausgeglichen ist, kann mit der LUBW-Arbeitshilfe "Bewertung der Biotoptypen BW zur Bestimmung des Kompensationsbedarfes in der Eingriffsregelung" vom Oktober 2004 erfolgen. Beratend steht die Fachgruppe Ökologie gerne zur Verfügung.

- Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes ist zur Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde notwendig. Der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss Gegenstand der Abwägung des Stadtrates sein.
- Eine Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt der Stellungnahme bei (abgestimmt mit Frau Schölderle, Stadtplanungsamt Ravensburg). Dieser kann in Abstimmung mit dem Grünordnungsamt, Frau Koch/Frau Rosentreter entsprechend vorbereitet werden.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG sind bei Bebauungsplänen zu berücksichtigen, soweit Anhang-IV und europäische Vogelarten betroffen sind. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. ggf. nachzuweisen (§ 42 Abs. 5 BNatSchG). Bei den Aspekten des Artenschutzes bieten die Unterlagen des Zielartenkonzeptes entsprechende

#### Berücksichtigung

Für die außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Vorbereitung. Der Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.

#### Berücksichtigung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Eine naturschutzfachliche Einschätzung wurde bereits durchgeführt. Auf der Basis dieser Untersuchung wird während der Vegetationsperiode 2011 eine Bestandsaufnahme von Vögeln, Fledermäusen und totholzbewohnenden Insekten durchgeführt. Aufgrund der weiteren Untersuchungen

**Hinweise.**

Die Bewertung kann im Rahmen des Umweltberichts/§ 1 a Abarbeitung gemacht werden.

**Stellungnahme Sachbereich: Gewässer**

**Art der Vorgabe Rechtsgrundlage**

Zur Bebaubarkeit des Plangebietes unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange wird vom Grundsatz zur Anfrage des Tiefbauamtes vom 23.11.2006 auf das Schreiben des Umweltamtes aus dem Jahr 2006 verwiesen.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses des o. g. Bebauungsplanes ist nun vorgesehen die hydraulische Engstelle des Siechenbaches im betreffenden Bereich an der Angelestraße zu beseitigen und für das Bemessungshochwasser HQ 100 hochwassersicher auszubauen. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbaumaßnahme, welcher der vorherigen Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens nach § 31 WHG bedarf.

Vor Abschluss des BP Verfahrens muss nachgewiesen werden, dass durch die Vergrößerung des Abflussquerschnitts nachteilige Auswirkungen für Unterlieger ausgeschlossen werden können.

Mit der Anlage des Retentionsbeckens wird der Gebietsniederschlag nur bis zu einer gewissen Größe aufgefangen bis der Notüberlauf anspringt und möglicherweise die Hochwassergefahr verstärkt. Die zeitlichen Abfolgen der jeweiligen Abflussspitzen aus dem Plangebiet und Bacheinzugsgebiet sind zu überprüfen und ein Aufeinandertreffen durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden.

Nähere Erkenntnisse über das genaue Hochwassergefahrenpotenzial werden zurzeit auch mit den Hochwassergefahrenkarten erarbeitet.

Der Siechenbach weist auch unmittelbaren Oberlauf des Plangebietes ökologische Defizite auf.

kann entschieden werden, ob vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz durchgeführt werden müssen.

**Kenntnisnahme**

Auf der Basis einschlägiger hydraulischer Berechnungen, die die Planungen des Bebauungsplanes bereits berücksichtigen, erfolgt ein Wasserrechtsverfahren zum hochwassersicheren Ausbau des Siechenbaches. Dieses Verfahren erfolgt parallel und in enger Abstimmung untereinander. Es ist vorgesehen, das Wasserrechtsverfahren im 2. Quartal 2011 abzuschließen.

Nach dem Ausbau des Siechenbaches erfolgt im Fall eines HQ100-Ereignis eine partielle Überschwemmung eines Streifens entlang des Siechenbaches. Dieser Überschwemmungsbereich ist nachrichtlich im Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

Es wäre daher aus gewässerökologischer Sicht sinnvoll die Eingriffe des BP u. a. möglichst gewässerbezogen alternativ durch Kompensationsmaßnahmen am Siechenbach entlang der Kirchstraße durchzuführen.

7. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 15.06.2009:  
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.  
Wir weisen jedoch auf folgendes hin:  
In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.  
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.  
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
8. Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 18.06.2009:  
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  
*Geotechnik*  
Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von teilweise anmoorigem Tallehm sowie verlehmtter Sande und Kiese, die von würmzeitlichen Grundmoränen unterlagert werden. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind

### **Berücksichtigung**

Die notwendige technische Infrastruktur kann im festgesetzten Straßenraum verlegt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche erforderliche Erschließungen durch Leitungsrechte gesichert.  
Die im Plangebiet vorhandenen Leitungstrassen sind ebenfalls durch Leitungsrechte gesichert.

### **Kenntnisnahme**

Der Boden wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich untersucht. Im Ergebnis kann das Plangebiet in zwei Bereiche eingeteilt werden; ein Bereich mit einem gut tragfähigen Boden und ein Bereich, in dem der Boden nur eine mäßige Tragfähigkeit besitzt. Einschränkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit können sich jedoch aus der Begutachtung nicht ableiten lassen.  
Zur Gewährleistung einer sicheren Gründung der Gebäude wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben eine eigenständige Baugrunduntersuchung durchzuführen.

nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bilden Molassegesteine des Tertiärs. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Talniederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Vor allem der anmoorige Tallehm stellt einen stark setzungsfälligen Baugrund dar. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### *Bodenkunde*

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### *Mineralische Rohstoffe*

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### *Grundwasser*

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### *Bergbau*

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

#### *Geotopschutz*

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.